

LG Stuttgart (11. Zivilkammer), Urteil vom 22.10.2020 – 11 O 94/19

Titel:

Mitverschulden, Unwirksamkeit, AGB, Umzugskostenvergütung, Umzugskosten, Verpackung

Normenketten:

BGB § 13, § 305 Abs. 1, § 307 Abs. 1 S. 2, § 309, § 254 Abs. 1

UKIaG § 1, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

HGB § 451, § 420 Abs. 1 S. 1

Rechtsgebiete:

Handelsrecht, Internationales Zivilrecht, Sonstiges Bürgerliches Recht

Schlagworte:

Mitverschulden, Unwirksamkeit, AGB , Umzugskostenvergütung, Umzugskosten, Verpackung

ECLI:

ECLI:DE:LGSTUTT:2020:1022.11094.19.0A

Text1

Landgericht Stuttgart

Aktenzeichen: 11 O 94/19

Urteil

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertreten durch d. Vorstand Frau ...

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

..., vertreten durch d. Geschäftsführer ...

– Beklagte –

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...

wegen

Unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen

hat das Landgericht Stuttgart – 11. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlotz-Pissarek, den Richter am Landgericht Pröbstle und die Richterin Seikel im schriftlichen Verfahren mit Schriftsatzfrist bis zum 14.08.2020 für Recht erkannt:

Tenor:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleichen Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im

Zusammenhang mit Verträgen zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.

2. Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

3. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

4. Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

5. Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

6. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

...

2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.

7. Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

...

3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

IV. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich Ziff. I gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 €, hinsichtlich Ziff. III gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 17.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

1 Die Parteien streiten um die Unwirksamkeit von sieben Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten.

2 Die Klägerin ist als Verbraucherverband eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von §§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 Abs. 1, 2 UKIaG i.V.m. der Liste qualifizierter Einrichtungen des Bundesamts für Justiz. Die Beklagte ist ein in Stuttgart ansässiges Speditionsunternehmen,

das auch Umzugsleistungen für Verbraucher erbringt. Sie verwendet unter anderem die streitgegenständlichen Klauseln. Wegen des Inhalts dieser und der übrigen Klauseln wird auf Anlage K 2 verwiesen.

3Die Klägerin ist der Auffassung, die beanstandeten Klauseln (die Klauseln werden im Folgenden bezeichnet als Klauseln (1) bis (7) entsprechend der Bezifferung im Klagantrag) seien aus den in der Klageschrift vom 04.03.2019, Abschnitt II, Seiten 5–13, dargestellten Gründen wegen Verstoßes gegen § 307 bzw. § 309 BGB unwirksam, sodass sie von der Beklagten die Unterlassung der Verwendung und des Sichberufens auf diese Klauseln verlangen könne.

4Die Klägerin beantragt:

I. Der Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß § 13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1.Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.

2.Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.

3.Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.

4.Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.

5.Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.

6.Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

...

2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.

7.Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

...

3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.

II. Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

5Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

6Die Beklagte ist der Auffassung, die Klauseln seien nicht rechtswidrig. Insoweit wird Bezug genommen auf die Ausführungen unter Abschnitt I der Klageerwiderung vom 16.04.2019 (Seiten 1–11).

7Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

8Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

9Der Klägerin steht gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKIaG ein Anspruch darauf zu, dass die Beklagte es unterlässt, gegenüber Verbrauchern die streitgegenständlichen Klauseln, bei denen es sich um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt (§ 305 Abs. 1 BGB), im Zusammenhang mit Verträgen zur Beförderung von Umzugsgut und dessen Lagerung sowie Verpackungsarbeiten zu verwenden oder sich auf diese zu berufen. Sämtliche Klauseln sind gemäß §§ 307–309 BGB unwirksam.

101. Die Klausel (1)

„Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist er diese Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.“

ist jedenfalls gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

11a) Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB kann sich eine zur Unwirksamkeit der Klausel führende unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Nach dem Transparenzgebot muss die Klauselfassung der Gefahr vorbeugen, dass der Kunde von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Eine Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender ermöglicht, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die in der Klausel getroffene Regelung abzuwehren, benachteiligt den Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen (BGH, Urteil vom 05.10.2005 – VIII ZR 382/04, Rn. 23, juris).

12b) So liegt der Fall hier.

13Die Klausel vermittelt dem Vertragspartner der Beklagten die Fehlvorstellung, dass er bzw. die Dienststelle oder der Arbeitgeber außer etwaigen, explizit genannten „geleisteten Anzahlungen oder Teilzahlungen“ keinerlei Abzüge – beispielsweise aufgrund eines bestehenden Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts – vornehmen dürfe. Dieser Eindruck wird durch die Verwendung der Worte „weist an, auszuzahlen“ verstärkt, da sich die gesamte Klausel aufgrund dieser unbedingten Formulierung aus Sicht des Vertragspartners der Beklagten als bindende Regelung darstellt. Infolge der Vermittlung dieser Fehlvorstellung ist die Klausel geeignet, den Vertragspartner davon abzuhalten, tatsächlich bestehende (Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- oder sonstige) Rechte, die ihn bzw. die Dienststelle oder den Arbeitsgeber zum Abzug berechtigen würden, auszuüben. Sie begründet daher eine mit Treu und Glauben nicht vereinbare unangemessene Benachteiligung.

14c) Darüber hinaus ist die Klausel intransparent, da sie im Widerspruch zu Klausel (5)

„Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandtransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.“

steht und das Verhältnis beider Klauseln zueinander unklar bleibt. Auch die Klausel (5) ist unbedingte formuliert („ist zu bezahlen“), weswegen der Vertragspartner der Beklagten vor Beginn der Entladung (Inland) bzw. vor Beginn der Verladung (Ausland) – Fälligkeit der Umzugskostenvergütung – sowohl den Rechnungsbetrag selbst zu bezahlen als auch die Dienststelle oder den Arbeitgeber anzuweisen hätte, ihrer-/seinerseits diesen Betrag an die Klägerin auszuzahlen. Dies stellt eine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung dar.

152. Die Klausel (2)

„Der Absender ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile an hochempfindlichen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Plattenspielern, Fernseh-, Radio- und HiFi-Geräten, EDV-Anlagen fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.“

ist gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

16a) Die Klausel weicht von § 451 a Abs. 2 HGB ab, da mit „Verpackung“ im Sinne des § 451 a Abs. 2 HGB auch der Schutz transportempfindlicher Gegenstände und damit auch die „fachgerechte Sicherung“ im Sinne der Klausel bezweckt ist (MüKo HGB/Andresen, § 451 a Rn. 12).

17b) Die Klausel ist zwar nicht bereits deswegen unwirksam, weil sie gem. § 451 h Abs. 1 HGB zulasten des Verbrauchers nicht dispositiv wäre, wie die Klägerin meint. Vielmehr ist sie auch zulasten des Verbrauchers dispositiv. Denn § 451 h Abs. 1 HGB ist auf die Klausel nicht anwendbar, da es sich bei § 451 a Abs. 2 HGB nicht um eine „die Haftung des Frachtführers und des Absenders regelnde Vorschrift“ handelt (vgl. Baumbach/Hopt/Merkt, § 451 a HGB Rn. 1: „zu den die Haftung des Frachtführers und des Absenders regelnden Vorschriften i.S.v. I sind §§ 451 c–451 g [nicht aber § 451 a HGB] zu nennen“).

18§ 451 h Abs. 2 HGB ist nicht anwendbar, da er sich auf Verträge mit Unternehmen bezieht.

19c) Die Klausel ist gleichwohl gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, weil sie nicht bestimmt genug ist.

20aa) Das Transparenzgebot schließt das Bestimmtheitsgebot ein. Dieses verlangt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen so genau beschrieben werden, dass für den Verwender keine ungerechtfertigten Beurteilungsspielräume entstehen (BGH, Urteil vom 19.05.2016 – III ZR 274/15, Rn. 26, juris).

21 Vorliegend ist es dem Vertragspartner der Beklagten jedoch nicht möglich, seine Rechte und insbesondere Pflichten dem Vertragstext mit genügender Bestimmtheit zu entnehmen.

22bb) Zum einen bedingt die Klausel (2) § 451 a Abs. 2 HGB lediglich teilweise ab, und zwar hinsichtlich „bewegliche[r] oder elektronische[r] Teile an hochempfindlichen Geräten“. Angesichts der lediglich beispielhaften Nennung einiger Geräte und der Tatsache, dass auch lediglich Geräte benannt werden und nicht etwa deren zu sichernde bewegliche und/oder elektronische Teile, ist der genaue Umfang der Abbedingung und damit auch der Sicherungspflicht des Vertragspartners der Beklagten unklar.

23cc) Zum anderen ist unklar, was genau mit der Pflicht des Vertragspartners der Beklagten gemeint ist, die Geräteteile „fachgerecht ... sichern zu lassen“.

243. Die Klausel (3)

„Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist der Möbelspediteur nicht verpflichtet.“

ist ebenfalls unwirksam, sofern sie sich auf Klausel (2) bezieht. Sofern sie sich auch auf von dieser Klausel nicht erfasste, vom Möbelspediteur vorzunehmende Transportsicherungen bezieht, benachteiligt sie den Vertragspartner der Beklagten gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen, da nicht ersichtlich ist, warum der Möbelspediteur von einer Überprüfungspflicht auch im Hinblick auf selbst vorgenommene Transportsicherungen freigestellt werden sollte.

25 Darüber hinaus ist die Klausel jedenfalls auch gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam, da aus ihr nicht klar hervorgeht, ob sie sich lediglich auf die Klausel (2) bezieht oder ob sie sich auch auf von dieser Klausel nicht erfasste, vom Möbelspediteur vorzunehmende Transportsicherungen bezieht.

264. Die Klausel (4)

„Bei Abholung des Umzugsgutes ist der Absender verpflichtet, nachzuprüfen, dass kein Gegenstand oder keine Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.“

ist gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam.

27a) § 309 Nr. 7 b) BGB gilt hingegen – entgegen der Ansicht der Klägerin – nicht für Klauseln wie die vorliegende, die eine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung des Vertragspartners des Verwenders begründen (MüKo BGB/Wurmnest, § 309 Nr. 7 Rn. 11; BeckOGK/Weiler, § 309 Nr. 7 BGB, Rn. 58).

28b) Allerdings stellt die Klausel eine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners der Beklagten gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB dar, da sie im Ergebnis dem Vertragspartner der Beklagten im (freilich abstrakten) Extremfall, dass Mitarbeiter der Beklagten Gegenstände oder Einrichtung absichtlich mitgenommen oder stehen gelassen haben, eine unbillige Beweislast auferlegt. Denn die Klausel begründet zwar zunächst nur ein Mitverschulden des Vertragspartners der Beklagten gem. § 254 Abs. 1 BGB für die Fälle, in denen Gegenstände oder Einrichtung irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen werden (vgl. Koller, Transportrecht, Teil A., 4. Abschnitt, 2. Unterabschnitt, 9. Nachprüfung durch den Absender, Rn. 1). Dies führt aber faktisch in Fällen, in denen Gegenstände oder Einrichtung mitgenommen oder stehen gelassen werden, zu einer Beweislast des Vertragspartners der Beklagten hinsichtlich der Tatsache, dass dies nicht irrtümlich erfolgt und die Klausel mithin nicht anwendbar ist.

295. Die Klausel (5)

„Der Rechnungsbetrag ist bei Inlandstransporten vor Beginn der Entladung, bei Auslandstransporten vor Beginn der Verladung fällig und in bar oder in Form gleichwertiger Zahlungsmittel zu bezahlen.“

ist gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam.

30a) Die Klausel begründet für Inlandstransporte in Abweichung von §§ 451, 420 Abs. 1 S. 1 HGB eine Vorleistungspflicht des Vertragspartners der Beklagten, die nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist.

31aa) Eine Vorleistungspflicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wirksam vereinbart werden, wenn sie durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist, der auch bei Abwägung mit den hierdurch für den Vertragspartner entstehenden Nachteilen Bestand hat (BGH, Urteil vom 25.07.2017 – X ZR 71/16, Rn. 6, juris).

32bb) Vorliegend ist im Hinblick auf Inlandstransporte kein solcher Grund ersichtlich. Vielmehr steht der Beklagten gem. §§ 451, 440 Abs. 3 HGB ein Frachtführerpfandrecht zu, das auch noch zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeitsregelung Bestand hat, sodass die Entgeltforderung der Beklagten ausreichend abgesichert ist, auch wenn die gerichtliche Geltendmachung nach Ansicht der Beklagten einen großen Aufwand verursachen mag.

33b) Darüber hinaus steht die Klausel in Widerspruch zu der Klausel (1)

„Soweit der Absender gegenüber einer Dienststelle oder einem Arbeitgeber einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung hat, weist dieser Stelle an, die vereinbarte und fällige Umzugskostenvergütung abzüglich geleisteter Anzahlungen oder Teilzahlungen auf entsprechende Anforderungen direkt an den Möbelspediteur auszusahlen.“,

was eine entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessene Benachteiligung darstellt (s. o. unter I.1.c)).

346. Die Klausel (6)

„Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

2. Ungenügende Verpackung oder Kennzeichnung durch den Absender.“

ist gem. § 307 Abs. 1 BGB intransparent und damit unwirksam, da § 451 a Abs. 2 HGB nicht vollständig abbedungen und dem Vertragspartner der Beklagten in deren AGB an keiner Stelle eine (umfassende) Verpackungs- oder Kennzeichnungspflicht auferlegt wird, die Klausel aber den unzutreffenden Eindruck erweckt, der Vertragspartner der Beklagten sei zur Verpackung und Kennzeichnung verpflichtet.

357. Die Klausel (7)

„Der Möbelspediteur ist von seiner Haftung befreit, soweit der Verlust oder die Beschädigung auf eine der folgenden Gefahren zurückzuführen ist:

3. Behandeln, Verladen oder Entladen des Umzugsgutes durch den Absender.“

ist aus denselben Gründen gem. § 307 Abs. 1 BGB unwirksam. Denn die in der Klausel wiedergegebene gesetzliche Regelung des § 451 d Abs. 1 Nr. 3 HGB greift nur ein, wenn der Absender zur Verpackung etc. verpflichtet war (Baumbach/Hopt/Merkt, § 451 d HGB, Rn. 1). Dies ist vorliegend jedenfalls nicht umfassend der Fall, weshalb auch die Klausel (7) intransparent ist.

II.

36Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

37Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

38Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs. 2 S. 1, 48 Abs. 1 S. 1 GKG, § 3 ZPO. Sowohl nach der Rechtsprechung des BGH (Beschluss vom 28.10.2015 – III ZR 64/15, Rn. 6, juris) als auch nach derjenigen des OLG Stuttgart (Urteil vom 30.01.2020 – 2 U 199/19; Beschluss vom 03.05.2018 – 2 W 25/18) ist je Klausel ein Betrag von 2.500,00 € anzusetzen.

Zitiervorschlag:

LG Stuttgart Urt. v. 22.10.2020 – 11 O 94/19, BeckRS 2020, 30111